

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Duisburg
vom 15.03.2017¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 13.03.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- § 52 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Duisburg unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Aufgabe der Feuerwehr ist der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

(1) Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Leistungserbringung im Rahmen der in § 52 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 und 6 BHKG genannten Aufgabenbereiche wird für die Tätigkeiten der Feuerwehr gem. § 52 Abs. 2, 3 und 4 und § 39 Abs. 4 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, verlangt.

(2) Die Stadt Duisburg verlangt Ersatz der ihr durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz gem. Absatz 2 nicht möglich ist.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Besondere Sachkosten oder Kosten, die aufgrund der Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen entstehen, sind zusätzlich zu ersetzen.

Als besondere Sachkosten sind insbesondere die Kosten für Schaummittel, Sand, Sandsäcke, Ölbindemittel, Sägemehl und sonstigen Verbrauchsmittel zu ersetzen. Maßgeblich ist insoweit der jeweilige Tagespreis zzgl. der Entsorgungskosten.

Soweit der Kostenersatz nach dem Zeitaufwand zu berechnen ist, ist die Zeit vom Ausrücken der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zu berücksichtigen (Einsatzzeit). Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft hinzurechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen Einsatz -abweichend von Satz 1- die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze gem. § 2 Abs.1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten natürlichen und juristischen Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Kostenersatzansprüche gem. § 2 entstehen mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus von der Feuerwehr nicht zu vertretenden Gründen nicht kommt.

(2) Die Kostenersatzansprüche gem. § 2 werden mit dem Zugang des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und die Entgelte vom 19.06.1989, zuletzt geändert am 11.03.2003, außer Kraft. Hinsichtlich der bis zum 31.12.2016 erbrachten Leistungen bleibt diese Satzung allerdings weiterhin wirksam.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13/2017 vom 30.03.2017, S. 75-78

Anlage 1

**Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für Leistungen der Feuerwehr**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz Stunde	Kosten je Abrechnungseinheit (15 Min.)
1	Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz		
1.1	Beamtin/ Beamter mittlerer Dienst	46,33 €	11,58 €
1.2	Beamtin/ Beamter gehobener Dienst	64,92 €	16,23 €
1.3	Beamtin/ Beamter höherer Dienst	77,63 €	19,41 €
1.4	Angehörige Freiwillige Feuerwehr	31,89 €	7,97 €
2	Gestellung von festbesetzten Fahrzeugen		
2.1..	Vorauslöschfahrzeug		
2.1.1	Fahrzeugpauschale	189,56 €	47,39 €
2.1.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	87,27 €	21,82 €
2.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug		
2.2.1	Fahrzeugpauschale	185,35 €	46,34 €
2.2.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	257,37 €	64,34 €
2.2.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	191,32 €	47,83 €
2.3	Löschfahrzeuge bis 12 t zul. Gesamtgewicht		
2.3.1	Fahrzeugpauschale	188,77 €	47,19 €
2.3.2	Fahrzeugbesetzung durch FF	255,09 €	63,77 €
2.4	Löschfahrzeuge über 12 t zul. Gesamtgewicht		
2.4.1	Fahrzeugpauschale	171,07 €	42,77 €
2.4.2	Fahrzeugbesetzung durch FF	255,09 €	63,77 €
2.5	Rüstwagen bis zu 12 t zul. Gesamtgewicht		
2.5.1	Fahrzeugpauschale	182,45 €	45,61 €
2.5.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	22,15 €
2.5.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	15,94 €
2.6	Drehleiter		
2.6.1	Fahrzeugpauschale	194,55 €	48,64 €
2.6.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	22,15 €
2.6.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	15,94 €
2.7	Kranwagen		
2.7.1	Fahrzeugpauschale	273,36 €	68,34 €
2.7.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	22,15 €

2.8	Wechsellader		
2.8.1	Fahrzeugpauschale	204,70 €	51,18 €
2.8.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	22,15 €
2.8.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	15,94 €
2.9	Einsatzleitwagen 1		
2.9.1	Fahrzeugpauschale	149,31 €	37,33 €
2.9.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	109,20 €	27,30 €
2.9.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	31,89 €	7,97 €
3	Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen		
3.1	Einsatzleitwagen 2	163,00 €	40,75 €
3.2	Abrollbehälter	112,27 €	28,07 €
3.3	Sonstige Fahrzeuge ausschließl. PKW bis 12 t	129,32 €	32,33 €
4	Feuerlöschboot		
4.1	Pauschale Feuerlöschboot	559,53 €	139,88 €
4.2	Bootsbesetzung BF	191,13 €	47,78 €
5	Pauschalen	Pauschale	Pauschale
5.1	PKW für An- und Abfahrt	11,00 €	11,00 €
6.	Einsatzpauschale in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage*	Kosten je Stunde	Kosten je Abrechnungseinheit (15 Min.)
6.1	Einsatz Brandmeldeanlage Kategorie 1	1.645,21 €	411,30 €
6.2	Einsatz Brandmeldeanlage Kategorie 2	2.371,07 €	592,77 €

* Abhängig von der Größe der Brandmeldeanlage

Die ausgewiesenen Fahrzeug- und Bootspauschalen enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen (Nummer 3) werden die Personalkosten (Nummer 1) der tatsächlichen Besetzung hinzugerechnet. Der Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 4 wird gesondert berechnet.